

räumen in die Kosten eingehen. Sie dürfen nicht in das Ergebnis des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes einbezogen werden.

(2) Im Abrechnungszeitraum empfangene Einnahmen, die sich auf die wirtschaftliche Tätigkeit späterer Zeiträume beziehen, sind zum Bilanzstichtag als Einnahmen für künftige Abrechnungszeiträume nachzuweisen. Sie dürfen nicht in das Ergebnis des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes einbezogen werden. Hiervon werden die gesetzlichen Bestimmungen über das Verbot von Anzahlungen nicht berührt.

(3) Anlaufkosten, die mit der Neuerrichtung eines Betriebes oder Betriebsteiles verbunden sind, werden nicht als Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume behandelt. Anlaufkosten sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in die Kosten zu verrechnen.

(4) Kosten sind grundsätzlich zum Bilanzstichtag zeitlich abzugrenzen.

(5) Eine Abgrenzung von periodisch in annähernd gleicher Höhe wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume (Mieten, Pachten, Energie, Fernmeldegebühren u. ä.) hat nicht zu erfolgen. Derartige Einnahmen und Ausgaben sind zeitgerecht zu planen.

(6) Noch nicht in Anspruch genommener Urlaubslohn darf nicht abgegrenzt werden, was jedoch bereits bei der Planung zu berücksichtigen ist.

§ 128

(1) Verbindlichkeiten, die ihrem Grund nach feststehen, für die aber noch nicht Rechnung gelegt ist, ausgenommen die Festlegungen gemäß § 127 Abs. 5, sind zum Monatsende und zum Bilanzstichtag als Verbindlichkeiten in unbestimmter Höhe auszuweisen. Diese Kostenabgrenzungen sind nur auf Grund einwandfrei spezifizierter Nachweise der verantwortlichen Abteilungen vorzunehmen.

(2) Der Wertbestimmung der Verbindlichkeiten in unbestimmter Höhe sind Verträge, sonstige Unterlagen und sorgfältige Schätzungen zugrunde zu legen.

(3) Für fremde Transportleistungen, die Bestandteil des Materialverrechnungspreises sind, ist die zeitliche Abgrenzung während des Jahres auf Grund nachgewiesener Erfahrungswerte statthaft. Eine andere globale Abgrenzung von Kosten ist weder während des Jahres noch am Jahresschluß statthaft.

(4) Sobald die endgültige Höhe der entsprechenden Verbindlichkeit feststeht, ist die Differenz zwischen der gebuchten und der tatsächlichen Höhe zu buchen.

§ 129

Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden, soweit in gesetzlichen Bestimmungen keine Ausnahmen festgelegt sind.

C.

Ordnungsmäßigkeit

§ 130

(1) Die Ordnungsmäßigkeit im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik bezieht sich auf die

- zweckmäßige Organisation der betrieblichen Erfassung und Aufbereitung und die Festlegung der Verantwortlichkeit für die Durchführung;
- Abrechnung mit elektromechanischen bzw. elektronischen Datenverarbeitungsanlagen;
- lückenlose, wahrheitsgetreue, ökonomisch begründete und termingerechte sowie rationelle Erfassung, Auf-

bereitung und Auswertung der notwendigen Daten, unabhängig vom Mechanisierungsgrad der Abrechnung;

- Gestaltung der Organisationsmittel, den Informationsfluß sowie die Ablage und Aufbewahrungsfristen der Belege, maschinenlesbaren Datenträger, Datenverarbeitungsprogramme, Aufbereitungsnachweise und Berichte.

(2) Zur Durchsetzung der Ordnungsmäßigkeit gemäß Abs. 1 sind in den Richtlinien gemäß § 139 und den betrieblichen Anweisungen Festlegungen zu treffen.

§ 131

(1) Die Belege sind unverzüglich, spätestens nach Abschluß der durch sie zu beurkundenden Vorgänge auszustellen.

(2) Die Belege sind vor ihrer Aufbereitung zu prüfen, ob sie die vorgeschriebenen Merkmale tragen und die erfaßten Daten sachlich und rechnerisch richtig ermittelt wurden.

(3) Die Eintragungen in den Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten müssen wahrheitsgetreu, übersichtlich, verständlich und leicht kontrollierbar sein sowie in deutscher Sprache erfolgen.

(4) Die Unterschriftsbefugnis der zur Bestätigung der Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte berechtigten Personen ist von den Leitern der Wirtschaftsorgane und Betriebe in Nomenklaturen festzulegen.

(5) Die Dauerhaftigkeit der Eintragungen in den Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten ist zu gewährleisten. Der ursprüngliche Inhalt der Eintragungen darf nicht unkenntlich gemacht werden. Berichtigungen sind kenntlich zu machen und von den Unterschriftsbefugten abzuzeichnen.

(6) Die Ausstellung fingierter Belege und fingierter Nachweise ist verboten.

(7) Die Zu- und Abgänge und/oder Bestände in den einzelnen Rechnungen sind unter Beachtung der Einheit von Menge und Wert insgesamt miteinander abzustimmen.

(8) Es ist untersagt, betriebliche Mittel in Kassen, Depots oder Beständen anzulegen oder zu verwalten, die nicht im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik nachgewiesen werden.

§ 132

(1) Auf maschinenlesbare Datenträger übernommene Angaben müssen mit denen der Belege übereinstimmen.

(2) Dienen maschinenlesbare Datenträger als Nachweis im Sinne der Karteiführung, sind sie grundsätzlich zum Abschluß des Abrechnungszeitraumes so auszudrucken, daß die ökonomischen Erscheinungen nach dem System der Karteiführung geordnet sind und eine Abstimmung mit den Belegen gewährleistet ist. Bei Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung gelten die von den Speichern abgerufenen kumulativen Daten als Nachweise.

(3) Für die Dauerhaftigkeit, Berichtigung, Sicherheit, Ablage sowie den Verlust der maschinenlesbaren Datenträger gelten die in den §§ 131 und 135 bis 137 getroffenen Festlegungen zu den Belegen und Aufbereitungsnachweisen unter Beachtung der besonderen technischen Anforderungen. Das gleiche gilt für die Programme, Codes und Testkartensätze.

(4) Die in den Datenverarbeitungsanlagen eingebauten Kontrollen, die programmierten Kontrollen, Testkarten-